

# **DBGV**

**Deutscher Backgammon-Verband e.V.**

## **Beitragsordnung**

vom 15.05.2016

# DBGV Beitragsordnung

## § 1 Beitrag

- (1) Die Mitgliedschaft im Deutschen Backgammon Verband verpflichtet zur Entrichtung des Beitrages gemäß dieser Beitragsordnung.
- (2) Der Beitrag wird einmal je Geschäftsjahr, erhoben und ist zum 01. März fällig.
- (3) Die Höhe des Beitrages beträgt
  - a) für die Einzelmitgliedschaft 20,00 Euro
  - b) für die Vereinsmitgliedschaft 12 Euro je Mitglied
- (4) Der Beitrag für das erste Jahr der Mitgliedschaft wird bei Eingang des Antrages auf Mitgliedschaft bis zum 30.06 in voller Höhe und bei Eingang des Antrages ab dem 01.07. in Höhe von 50% des Beitrages gemäß vorsehender Ziffer (3) erhoben.

## § 2 Zahlung des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird grundsätzlich durch Lastschrift erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem DBGV auf Anfordern des Vorstandes einen unterschriebenen Lastschriftauftrag zum Einzug des Jahresbeitrages zur erteilen). Es wird empfohlen, den Lastschriftauftrag bereits dem Antrag auf Mitgliedschaft beizufügen.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Zahlungsart gestatten. Ein Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

## § 3 Rücklastschrift/ Zahlungsverzug

- (1) Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung ein, wenn eine zum 01.02. des jeweiligen Jahres erhobene Lastschrift zurück gebucht wird oder bei anderer Zahlungsart (§ 2 (2)) der Beitrag nicht mit Wertstellung 01.02. des jeweiligen Jahres oder früher dem Konto des DBGV gutgeschrieben wurde.
- (2) Der Vorstand kann im Falle des Zahlungsverzuges sowie für jedes Mahnschreiben eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR erheben. Sollten über diesen Betrag hinaus höhere Kosten durch den Verzug entstehen, kann der Vorstand den Ersatz dieser Kosten von dem Mitglied fordern.
- (3) Im Falle einer Rücklastschrift ist der fällige Beitrag von dem Mitglied auf das Konto des DBGV zu überweisen. Es ist ein neuer Lastschriftauftrag zu erteilen.

## § 4 Inkrafttreten/ Beitrag 2016

## DBGV Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung ist von der Hauptversammlung am 15. Mai 2016 in Frankfurt - Sulzbach beschlossen worden. Sie gilt ab sofort mit der Maßgabe, dass der Beitrag für das Jahr 2016 abweichend von § 1 (2) zum 01.07.2016 fällig wird.